DAS VERBRAUCHER

INSOLVENZVERFAHREN

DIE BETEILIGTEN



Außergerichtliche Einigung

schuldenfrei



Sofern alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben, sind Sie nach Erfüllung der Vereinbarung schuldenfrei.





DIE SCHULDNERBERATUNG

führt mit dem Schuldner den gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuch mit allen Gläubigern durch. Im Falle des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung stellt die Beratungsstelle eine Bescheinigung über das Scheitern aus. Diese Bescheinigung ist u.a. Voraussetzung dafür, dass ein Insolvenzantrag gestellt werden kann. Sie darf nicht älter als 6 Monate sein. Suchen Sie rechtzeitig eine Beratungsstelle (geeignete Stelle) auf und lassen Sie sich beraten, ob für Sie überhaupt das Insolvenzverfahren in Frage kommt.

DER INSOLVENZVERWALTER

bestimmt. Für seine Tätigkeit und die

Durchführung des Verfahrens entstehen

Kosten, die entweder aus der vorhande-

nen oder künftigen "Masse" bestritten

werden oder vorerst gestundet sind. Der

Insolvenzverwalter zieht pfändbare Be-

träge ein und verteilt sie jährlich nach ei-

ner Quote an die Gläubiger. Er informiert

das Gericht regelmäßig über den Verlauf

des Verfahrens. Die Auskunfts- und Mit-

teilungspflichten müssen Sie gegenüber

dem Insolvenzverwalter einhalten.

wird vom Insolvenzgericht

Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan









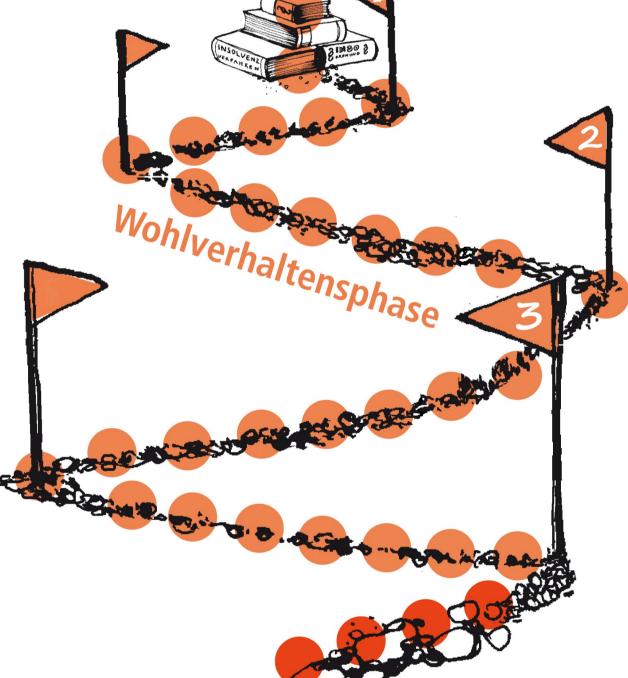


Alle Gläubiger erklären sich mit dem Plan einverstanden oder das Gericht hat die fehlenden Zustimmungen ersetzt. Nach Erfüllung der

Vereinbarung sind Sie schuldenfrei.



Gerichtliches Insolvenzverfahren



ZIEL Restschuldbefreiung

DER SCHULDNER

hat über die gesamte Zeit hinweg die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen zu erfüllen, das pfändbare Vermögen einzusetzen und in der

Wohlverhaltensphase den pfändbaren Anteil seines Einkommens abzutreten. Wenn der Schuldner das gerichtliche Verfahren durchläuft, winkt ihm ein Erlass der Restschuld. Bevor das gerichtliche Verfahren beginnt, muss der Schuldner, mit Hilfe der Schuldnerberatung versuchen, sich außergerichtlich zu einigen.

DIE GLÄUBIGER

haben die Möglichkeit, dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Sofern alle Gläubiger zustimmen, kommt es

nicht zum Insolvenzverfahren. Der ausgehandelte Vergleich muss vom Schuldner eingehalten werden. Verweigern Gläubiger die Zustimmung, kann unter Umständen das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt werden oder das Insolvenzverfahren wird eröffnet.



DAS INSOLVENZGERICHT

wird auf Antrag des Schuldners (aber auch eines Gläubigers) tätig und bleibt über die gesamte Dauer des Verfahrens zuständig. Es prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens, die Erteilung der Restschuldbefreiung und die Stundung der Verfahrenskosten.

Während des Verfahrens fallen Kosten an, die auf Antrag gestundet werden können.

REDEN ÜBER SCHULDEN





Dienstleistungen für Arbeitnehmer und Betriebe BERATUNG · INFORMATION · SCHULUNG DILAB e.V. www.dilab.de



Mein Weg durch das Insolvenzverfahren

Inhaltsverzeichnis/ Überblick der Themenbereiche

Anlage 1: Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens (schematische Darstellung)

Anlage 2: Wichtige Hinweise zum Insolvenzverfahren

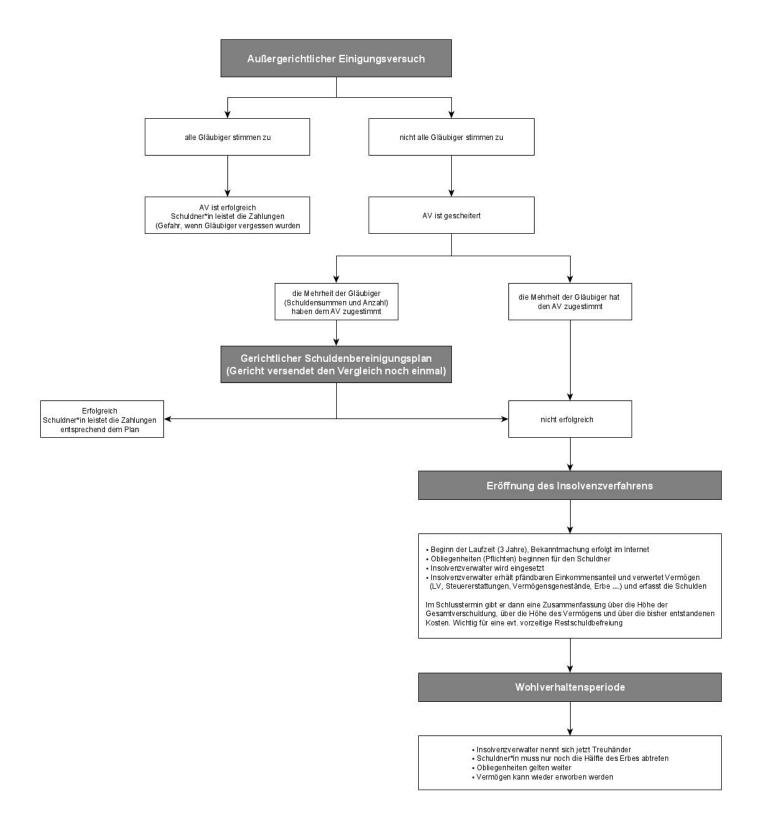
- Welche Pflichten hat man im Verfahren? (Obliegenheiten)
- Für welche Schulden gibt es keine Restschuldbefreiung? (Ausgenommene Forderungen)
- In welchen Fällen gibt es gar keine Restschuldbefreiung? (Versagungsgründe)
- Dauer des Insolvenzverfahrens
- Kosten des Verfahrens
- Besonderheiten zum P-Konto (auch zur Kontopfändung)

Anlage 3: Fragebogen zur Vorbereitung Ihres Insolvenzverfahrens

Anlage 4: Persönliches Merkblatt



Der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens



D4/V4 Anlage 1



Wichtige Hinweise zum Insolvenzverfahren

Hiermit bestätige ich,	, dass ich umfassend über den Ablauf und
die Bedingungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens a	aufgeklärt wurde und alles verstanden habe.
Unterlagen zum Verfahren wurden mir ausgehändigt.	
Meine Fragen wurden umfangreich und lückenlos von de	er Schuldnerberatung beantwortet.

Beim Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches, kann ich einen gerichtlichen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Sofern Kopf- und Kapitalmehrheit erzielt wurde, ist dieser verbunden mit dem Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens mit dem Ziel der Zustimmungsersetzung.

Die Beratung durch die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle selbst ist kostenlos. Durch die gerichtliche Antragsstellung entstehen Kosten. Hierfür kann ich einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen.

Die Vollmacht wird mit der Ausgabe des Insolvenzantrages entwertet, da der Schriftverkehr nicht mehr über die Beratungsstelle geführt wird. DILAB e.V. begleitet auf Nachfrage beratend durch das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- alle Schulden genannt und aufgeführt werden müssen (auch Mietrückstände aktuelle Wohnung, Dispo auf dem aktuellen Konto (auch mit Ratenzahlung), Privatschulden, Geldbußen, Geldstrafen, Schulden bei öffentlichen Gläubigern)
- ich keine Gläubiger, auch keine Verwandten, begünstigen/bevorzugen darf.
 Alle meine Gläubiger sind gleich zu behandeln
- Forderungen, die nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen, nicht berücksichtigt werden (insb. Unterhalt)
- mein pfändbares Einkommen, Barvermögen, Guthaben auf Sparkonten, pfändbares Sachvermögen etc. eingesetzt und angegeben werden muss (auch Kleinstvermögen, z.B. ein Sparbuch mit 1 EUR)
- das Insolvenzverfahren öffentlich bekannt gemacht wird (<u>www.insolvenzbekanntmachungen.de</u>), und mindestens mein Vermieter, Stromanbieter und mein Arbeitgeber automatisch vom Insolvenzverwalter informiert werden
- ich mein Konto vor Abgabe des Antrags in ein P-Konto umwandeln muss Ist der Geldeingang höher, als der Betrag über den man verfügen darf, muss ein Antrag beim Gericht gestellt werden. Nicht auf dem P-Konto "sparen"!

Bei Vorliegen von **Versagungsgründen gem. § 290 InsO**, werden die Schulden nicht erlassen. Dies hat Sperrfristen zur Folge, d.h., dass ich innerhalb dieser Fristen keinen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann.

- Verurteilung einer Straftat gem. §§ 283 bis 283 c StGB 5 Jahre vor oder nach Antragstellung (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflichten, Gläubigerbegünstigung)
- vorsätzliche oder grob fahrlässige schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag, oder nach diesem Antrag, um einen Kredit zu erhalten, öffentliche Leistungen zu beziehen oder Zahlungen an diese zu vermeiden
- Vermögensverschwendung und Begründung unangemessener Verbindlichkeiten **3 Jahre** vor Antragstellung
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichtverletzung
- vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag hinsichtlich: Vermögen, Einkommen, Gläubiger und Forderungen
- Verletzung der Erwerbsobliegenheiten und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger.
- Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten 11
 Jahren (in Ausnahmefällen 10 Jahre) schon mal die Restschuldbefreiung erteilt wurde
- oder wenn ihm die Restschuldbefreiung **wegen Verurteilung** zu **einer Insolvenzstraftat** versagt worden ist, besteht eine Sperrfrist von **5 Jahren**
- oder wenn ihm die Restschuldbefreiung **wegen Verstoß gegen die Obliegenheiten** versagt worden ist, besteht eine Sperrfrist **von 3 Jahren**

Obliegenheiten (Pflichten im Verfahren)

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, bzw. intensive Bemühungen um eine solche
- Herausgabe des Erbes während des Insolvenzverfahrens (der Hälfte des Erbes in der Wohlverhaltensphase),
- Während der Wohlverhaltensphase sind neben der Hälfte eines etwaigen Erbes herauszugeben:
 - Halber Wert einer Schenkung
 - Volle Heraushabe eines Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit.
 - (Von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen)
- es darf kein Gläubiger bevorzugt bzw. begünstigt werden, Zahlungen sind nur noch an den Treuhänder zu leisten
- Während der Wohlverhaltensphase dürfen keine ungemessenen neue Schulden gemacht werden.

- jede Veränderungen in meiner Familie (Geburt eines Kindes, Beginn einer Ausbildung der Kinder, Wegfall Unterhaltspflicht für Kind, Scheidung, Heirat, Tod des Ehepartners, berufliche Veränderung des Ehepartners, unverzüglich dem Insolvenzverwalter/Treuhänder und Gericht mitzuteilen, ebenfalls wenn ich umziehe, ein Konto kündige und/oder ein neues einrichte
- kein Vermögen ist zu verheimlichen,
- jede Auskunft ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf Verlangen des Insolvenzverwalters/Treuhänders oder des Gerichts zu erteilen

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und gleichgestellte Verbindlichkeiten nach § 39 InsO)
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat
- aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (Gewerbsmäßiger Schmuggel) oder 374 (Steuerhehlerei) der AO verurteilt worden ist.
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Laufzeit des Verfahrens

Die Laufzeit des Insolvenzverfahrens beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Ausnahme: Wenn bereits eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wurde, beträgt die Laufzeit eines erneuten Verfahrens 5 Jahre.

Die Kosten des Verfahrens

- Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf ca. 2.000 Euro (bei einem Nullplan).
- Die Kosten sind abhängig von der Höhe des pfändbaren Einkommens, dem Vermögen (der Masse) und vom Umfang der Arbeiten des Insolvenzverwalters im Verfahren.
- Sollte keine ausreichende Masse (pfändbares Einkommen oder Vermögen) vorhanden sein, werden die Kosten des Insolvenzverfahrens auf Antrag gestundet.
- Bestehen nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch Verfahrenskosten, fordert die Justizkasse auf, diese zu begleichen.
- Durch den entsprechenden Nachweis über das aktuelle Einkommen prüft die Justizkasse, ob die offenen Verfahrenskosten weiterhin gestundet werden oder Ratenzahlungen zu leisten sind.

Berlin, den Unterschrift:	Berlin, den	Unterschrift:
---------------------------	-------------	---------------



Name:
Der Fragebogen dient uns zur Erstellung des Schuldenbereinigungsplanes und als Unterstützung für die Beratung. Bitte beantworten Sie die Fragen sorgfältig und in Ruhe. Sollten Sie unsicher sein, fragen Sie Ihre*n Berater*in.
Bitte bringen Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen sowie die unterschriebene Belehrung zum nächsten Beratungstermin mit.
Hier können Sie sich Fragen für die Beratung notieren:

Name:

Fragebogen zur Vorbereitung Ihres Insolvenzverfahrens

	ALLGEMEINES		
Bestehen Mietrückstände bei Ihrem aktueller	n Vermieter?	JA	NEIN
Haben Sie Strom- oder Gasschulden in der a	ktuellen Wohnung?		
Haben Sie bei einer Privatperson Schulden?			
Müssen Sie noch Geldstrafen oder Geldbuße	n (z.B. Strafzettel) zahlen?		
Gibt es Schulden bei der Krankenkasse/priva	ten Krankenversicheung?		
Haben Sie im letzten Jahr vom JobCenter/Soz.B. Übernahme der Mietrückstände oder sor Kaution)?			
Haben Sie etwas auf Ratenzahlung gekauft (H Leisten Sie darauf noch Ratenzahlungen?	Handy, Waschmaschine, PkW)?		
Haben Sie schon einmal eine Steuererklärung Für welches Kalenderjahr?	g abgegeben?		
Sind Sie oder eine andere in Ihrem Haushalt bei dem Beitragsservice ARD ZDF (GEZ) ange Gibt es Zahlungsrückstände? Liegt eine Befreiung vor (wenn möglich)	emeldet?		
Haben Sie selbst Bürgschaften unterschriebe	n?		
Gibt es einen zweiten Kreditnehmer oder Bü	gen für eine Ihrer Forderungen?		
	Selbständigkeit		
Waren Sie in der Vergangenheit selbständig/ Mit welcher Rechtsform?	' freiberuflich tätig?	JA	NEIN
Sind Sie derzeit selbständig/freiberuflich tätig Mit welcher Rechtsform?	g?		
Planen Sie eine Selbständigkeit/ freiberuflich Welche Rechtsform wird dieses Gewerbe hab	•		
D3/V5	Anlage 3 (Seite 2)		

Hatten Sie Angestellte beschäftigt?		
Sind Gehälter/Löhne, Krankenkassenbeiträge oder Beiträge zur Berufsgenossenschaft nicht gezahlt worden und noch offen?		
Wurden Sie nach einer Straftat gem. §§ 283 bis 283 c (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) verurteilt?		
Vermögen		
Bitte bedenken Sie, dass Sie wahrheitsgemäße Angaben machen müssen und das verwertbare Vermögen im Insolvenzverfahren eingesetzt werden muss. Die gilt auch für Steuererstattunge Betriebskostenerstattungen und Guthaben der Strom- und Gasanbieter.		altige
Schuldet Ihnen noch jemand Geld oder wertvolle Gegenstände?	JA	NEIN
Wohnen Sie in einer Wohnung einer Genossenschaft, d. h. existieren Genossenschaftsanteile?		
Haben Sie eine Kaution bei Ihrem aktuellen Vermieter hinterlegt?		
Haben Sie für diese Kaution ein Darlehen vom Jobcenter erhalten?		
Erheben Sie gegenüber einem früheren Vermieter noch Ansprüche auf Auszahlung der Kaution?		
Haben Sie ein Giro- oder Guthabenkonto? Wenn ja, bei welcher Bank? Ist das Konto ein P-Konto?		
Haben Sie ein weiteres Girkokonto? Wenn ja: bei welcher Bank Haben Sie ein Paypal-Konto?		
Haben Sie ein Tagesgeldkonto, wenn ja: bei welcher Bank		
Besitzen Sie Sparbücher (auch wenn das Guthaben nur 1 € beträgt)?		
Sind Sie Eigentümer wertvoller Gegenstände? Bitte auflisten:		
Besitzen Sie Aktien, Fondanteile etc.?		
Sind Sie Eigentümer eines Fahrzeuges?		
Besitzen Sie Anteile bei einer Genossenschaftsbank?		
Sind Sie Eigentümer oder Pächter eines Grundstückes (auch Gartengrundstücke) oder einer Immobilie im In- oder Ausland?		
Haben Sie eine Lebensversicherung mit Rückkaufswert abgeschlossen?		
Haben Sie eine Riester Rente, eine betriebliche Altersvorsorge oder eine sonstige private Rentenversicherung abgeschlossen?		

Haben Sie einen Vertrag mit V	ermögenswirksamen Leistungen (z. B. Bausparvertrag)?		
Haben Ihre Kinder Vermögen (berechtigt sind)?	(z.B. ein Sparbuch, über das Sie verfügungs-		
	naten eine einmalige Erstattungen erhalten oder ist Fürze erfolgen wird? (z.B. Betriebskosten,		
Haben Sie in der Vergangenhe	eit Vermögen/Gegenstände verschenkt oder verkauft?		
Kredit oder Leistungen aus öffe Zahlungen an öffentliche Kasse	lahren falsche Angaben gemacht, um einen Fentlichen Kassen zu erhalten oder um en zu vermeiden? Zum Beispiel Den oder Schulden verheimlicht?		
Finden Aufrechnungen beim Jo	obcenter/Sozialamt statt (Kautions- oder andere Darlehen)?	
Leisten Sie Ratenzahlungen an	das Jobcenter/ Sozialamt?		
Wenn das Einkommen pfändba an Gläubiger geleistet? Wenn ja, an welche Gläubiger?	ar ist: Haben Sie in den letzten 3 Monaten Zahlungen		
Haben Sie in den letzten drei J	lahren bereits einen Insolvenzantrag gestellt?		
Wurde Ihnen in der Verganger	nheit bereits die Restschulbefreiung erteilt oder versagt?		
Unter	rhaltsverpflichtungen außerhalb des Haushaltes		
	in Ihrem Haushalt leben? nicht in Ihrem Haushalt leben?		
	There is inferior radiation reserve.		
Zahlen Sie aktuell Unterhalt?		JA	NEIN
Sind Sie anderen Personen (z. l	B. Eltern) zum Unterhalt verpflichtet?		
Jugendamt Mutter/Vater das volljährige Kind	nd Ihnen bekannt? gkeit und Richtigkeit meiner Angaben in diesem Frage	ebogen.	
Ort, Datum	Unterschrift		-
D3/V5	Anlage 3 (Seite 4)		



Persönliches Merkblatt

Beim Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches, kann ich einen gerichtlichen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Sofern Kopf- und Kapitalmehrheit erzielt wurde, ist dieser verbunden mit dem Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens mit dem Ziel der Zustimmungsersetzung. Das Insolvenzverfahren wird nur eröffnet, wenn auch der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan scheitert bzw. nicht angenommen wird.

Die Beratung durch die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle selbst ist kostenlos. Durch die gerichtliche Antragsstellung entstehen Kosten. Hierfür kann ich einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen.

Wichtig!

- Alle Schulden müssen genannt und aufgeführt werden (auch Mietrückstände aktuelle Wohnung, Dispo auf dem aktuellen Konto (auch mit Ratenzahlung), Privatschulden, Geldbußen, Geldstrafen, Schulden bei öffentlichen Gläubigern).
- Ich darf keine Gläubiger, auch keine Verwandten, begünstigen/bevorzugen. Alle meine Gläubiger sind gleich zu behandeln.
- Forderungen, die nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen, werden nicht berücksichtigt (insb. Unterhalt). Hierbei handelt es sich um neue Schulden.
- Mein pfändbares Einkommen, Barvermögen, Guthaben auf Sparkonten, pfändbares Sachvermögen etc. muss eingesetzt, angegeben und verwertet werden (auch Kleinstvermögen, z.B. ein Sparbuch mit 1 EUR).
- Das Insolvenzverfahren wird öffentlich bekannt gemacht. Auch der Vermieter und Arbeitgeber werden informiert.
- Das Girokonto muss vor Abgabe des Insolvenzantrags in ein P-Konto umgewandelt werden.
 Ist der Geldeingang höher, als der Betrag über den man verfügen darf, muss ein Antrag beim Gericht gestellt werden. Nicht auf dem P-Konto "sparen"!

Versagungsgründe gem. § 290 InsO, führen zur Versagung der Restschuldbefreiung. Dies hat Sperrfristen zur Folge, d.h., dass ich innerhalb dieser Fristen keinen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann.

- Verurteilung einer Straftat gem. §§ 283 bis 283 c StGB **5 Jahre** vor oder nach Antragstellung (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflichten, Gläubigerbegünstigung)
- vorsätzliche oder grob fahrlässige schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag, oder nach diesem Antrag, um einen Kredit zu erhalten, öffentliche Leistungen zu beziehen oder Zahlungen an diese zu vermeiden
- Vermögensverschwendung und Begründung unangemessener Verbindlichkeiten 3 Jahre vor Antragstellung
- Auskunfts- und Mitwirkungspflichtverletzung
- vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag hinsichtlich: Vermögen, Einkommen, Gläubiger und Forderungen
- Verletzung der Erwerbsobliegenheiten und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger.
- Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten 11 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt wurde oder wenn ihm die Restschuldbefreiung wegen Verurteilung zu einer Insolvenzstraftat versagt worden ist, besteht eine Sperrfrist von 5 Jahren
- oder wenn ihm die Restschuldbefreiung wegen Verstoß gegen die Obliegenheiten versagt worden ist, besteht eine Sperrfrist von 3 Jahren

Obliegenheiten (Pflichten im Verfahren)

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, bzw. intensive Bemühungen um eine solche
- Herausgabe des Erbes während des Insolvenzverfahrens (der Hälfte des Erbes in der Wohlverhaltensphase), welches infolge eines Todes erworben wird
- Während der Wohlverhaltensphase sind neben der Hälfte eines etwaigen Erbes herauszugeben:
 - Halber Wert einer Schenkung
 - Volle Heraushabe eines Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit (von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert)
- es darf kein Gläubiger bevorzugt bzw. begünstigt werden, Zahlungen sind nur noch an den Treuhänder zu leisten
- Während der Wohlverhaltensphase dürfen keine ungemessenen Verbindlichkeiten begründet werden
- jede Veränderungen in meiner Familie (Geburt eines Kindes, Beginn einer Ausbildung der Kinder, Wegfall Unterhaltspflicht für Kind, Scheidung, Heirat, Tod des Ehepartners, berufliche Veränderung des Ehepartners, unverzüglich dem Insolvenzverwalter/Treuhänder und Gericht mitzuteilen, ebenfalls wenn ich umziehe, ein Konto kündige und/oder ein neues einrichte
- kein Vermögen ist zu verheimlichen,
- jede Auskunft ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf Verlangen des Insolvenzverwalters/Treuhänders oder des Gerichts zu erteilen

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat und aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (Gewerbsmäßiger Schmuggel) oder 374 (Steuerhehlerei) der AO verurteilt worden ist.
- Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und gleichgestellte Verbindlichkeiten nach § 39 InsO
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Laufzeit des Verfahrens

Die Laufzeit des Insolvenzverfahrens beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Ausnahme: Wenn bereits eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wurde, beträgt die Laufzeit des Verfahrens 5 Jahre

Die Kosten des Verfahrens

- Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf ca. 2.000+ X Euro (bei einem Nullplan).
- Die Kosten sind abhängig von der Höhe des pfändbaren Einkommens, dem Vermögen (der Masse) und vom Umfang der Arbeiten des Insolvenzverwalters im Verfahren
- Sollte keine ausreichende Masse (pfändbares Einkommen oder Vermögen) vorhanden sein, werden die Kosten des Insolvenzverfahrens auf Antrag gestundet.
- Bestehen nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch Verfahrenskosten, fordert die Justizkasse auf, diese zu begleichen.
- Durch den entsprechenden Nachweis über das aktuelle Einkommen prüft die Justizkasse, ob die offenen Verfahrenskosten weiterhin gestundet werden oder Ratenzahlungen zu leisten sind.

Die Vollmacht wird mit der Ausgabe des Insolvenzantrages formell entwertet, da der Schriftverkehr nicht mehr über die Beratungsstelle geführt wird. DILAB e.V. begleitet auf Nachfrage beratend durch das Verbraucherinsolvenzverfahren.